

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1993

vom 21. Februar 1994

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1993 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr
Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen
Hochachtung.

21. Februar 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Egli

Der Generalsekretär: Tschümperlin

Geschäftsbericht 1993

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Als Präsident des Bundesgerichts amtierte im Berichtsjahr Bundesrichter Jean-François Egli, als Vizepräsident Bundesrichter Claude Rouiller. Am 17. März wählte die Vereinigte Bundesversammlung Philippe Reymond, Rechtsanwalt, Echandens, zum nebenamtlichen Richter und am 16. Juni Frau Catherine Geigy-Werthemann, Basel, zur ausserordentlichen nebenamtlichen Richterin.

Mit Beschlüssen vom 1. und 31. Dezember 1992 sowie 22. Februar 1993 konstituierte sich das Gericht im Berichtsjahr wie folgt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Egli	Antognini, Kuttler, Rouiller, Schmidt, Aemisegger, Aeschlimann
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Hartmann	Brunschwiler (bis 31.5.), Imer (bis 30.6.), Betschart, Hungerbühler, Wurzbürger, Müller R. (ab 1.6.), Yersin (ab 1.7.)
I. Zivilabteilung	Leu	Bourgknecht, Weibel, Walter, Schneider, Klett
II. Zivilabteilung	Scyboz	Forni, Bigler, Weyermann, Spühler, Reeb (ab 20.1.)
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Spühler	Bigler (bis 19.1.), Weyermann, Reeb (ab 20.1.)
Kassationshof	Müller P.A.	Schubarth, Nay, Wiprächtiger, Corboz
Ausserordentlicher Kassationshof	Egli	Rouiller, Forni, Bigler, Weyermann, Kuttler, Brunschwiler (bis 31.5.1993), Imer (1.-30.6.), Schmidt (ab 1.7.)
Anklagekammer	Spühler	Corboz (Vizepräsident), Nay
Kriminalkammer		Antognini, Leu, Schubarth
Bundesstrafgericht		Antognini, Leu, Schubarth, Weibel, Schneider

<u>Kommissionen</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Präsidentenkonferenz:	Egli	Leu, Scyboz, Müller P.A., Hartmann
Verwaltungskommission:	Forni	Walter, Wiprächtiger
Personalrekurskommission:	Bigler	Brunschwiler (bis 31.5.), Bourgknecht, Schneider (ab 1.6.)

Unter Verdankung der geleisteten Dienste nahm die Vereinigte Bundesversammlung auf das Ende des Berichtsjahres die Demission von Bundesrichter Alfred Kuttler entgegen. Obwohl er den Wunsch der Bundesversammlung, die Demission im Hinblick auf eine rasche Wiederbesetzung des Amtes mindestens 9 Monate im voraus bekanntzugeben (Brief vom 17. November 1989), beachtet hatte, wählte sie erst am 15. Dezember als Nachfolger Michel Féraud, Oberrichter, Nennigkofen, der sein Amt auf den 1. April 1994 antreten wird. Die nun eingetretene dreimonatige Vakanz in der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung ist in Anbetracht der Geschäftslast sehr zu bedauern.

Das Gericht wählte Andrio Orler, Olivier Ramelet, Antonella Balerna, Pasquale Langone und Alfred Schett zu Gerichtssekretären, Danièle Chopard, Gilg Störi, Markus Berger, Walter Briw zu wissenschaftlichen Adjunkten (persönlichen Mitarbeitern von Bundesrichtern).

II. Eidgenössische Untersuchungsrichter / Eidgenössische Schätzungskommission und Oberschätzungskommission / Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Am 4. November reichten Fabio Righetti, eidgenössischer Untersuchungsrichter für die deutsche Schweiz, und am 16. November Albert Steullet, eidgenössischer Untersuchungsrichter für die französische Schweiz, ihre Demission ein. Die Ersatzwahlen wurden auf Beginn des folgenden Jahres angesetzt. Mit Beschluss vom 22. November wählte das Gericht für den Rest der Amtsperiode 1991-1996 Philippe Aubert, alt Kantonsrichter, Cormondrèche, zum stellvertretenden Präsidenten des 5. Schätzungskreises für den zurückgetretenen Yves de Rougemont und mit Beschluss vom 23. Dezember Jean-Marc Siegrist, Rechtsanwalt, Veyrier, zum stellvertretenden Präsidenten des 1. Schätzungskreises für den zurückgetretenen Bénédict Foëx.

III. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast im Detail Auskunft. Sie zeigen, dass die Eingänge im Berichtsjahr erneut beträchtlich, nämlich um mehr als 500 Fälle, zugenommen haben. Die Zahl der Neueingänge betrug 5178 (Vorjahr 4665) Fälle, was zusammen mit den 2175 Überträgen aus dem Vorjahr eine Geschäftslast von insgesamt 7353 Fällen ausmacht. Die Zunahme betrifft, mit Ausnahme der Strafrechtspflege, alle Rechtsgebiete; am stärksten wird - krisenbedingt - der Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens berührt.

Eine Geschäftslast von insgesamt rund 7500 Fällen lässt sich mit der heutigen Organisation - auch bei vollem Einsatz aller verfügbaren Kräfte - schlechterdings nicht bewältigen, und dies schon gar nicht in einer Art, die dem verfassungsmässigen Auftrag eines Höchstgerichts entsprechen würde. Die Aufgabe des Bundesgerichts besteht nicht nur in der

Erledigung von Einzelfällen; es hat von Verfassungen wegen die einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten und das Recht fortzubilden. Wohl hat die am 15. Februar 1992 in Kraft getretene Teilrevision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege dem Gericht gewisse Arbeitserleichterungen gebracht, indem namentlich mehr Urteile in 3er-Besetzung bzw. 5er-Besetzung ohne öffentliche Beratung erledigt werden konnten. Doch abgesehen davon, dass diese Teilrevision auch Verfahrenerschwernisse bringt, wurde die Entlastung durch die stets wachsende Zahl der Geschäfte und nicht zuletzt auch durch verschiedene neue, die Rechtspflege belastende gesetzgeberische Massnahmen illusorisch gemacht. Es ist daher zu begrüßen, dass der Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements eine Expertenkommission für eine Totalrevision der Bundesrechtspflege bestellt und sie beauftragt hat, die gesetzgeberischen Grundlagen dafür zu schaffen, dass mit neuen Strukturen für die Zukunft eine einfache, rasche und wirksame Bundesrechtspflege gewährleistet werden kann. Den Gefahren, die der Bundesrechtspflege aus der gegenwärtigen Belastung drohen - insbesondere verfassungswidrige Rechtsverzögerungen -, muss schon heute durch Sofortmassnahmen begegnet werden. Was in verfassungsrechtlicher Hinsicht bezüglich der Gewährleistung der Rechtspflege von den Kantonen auch in Zeiten vorübergehender Ueberbelastung verlangt wird (siehe BGE 107 Ib 160 E. 3c S. 165), gilt auch für den Bund. Das Bundesgericht wird daher mit entsprechenden Forderungen an das Parlament gelangen.

IV. Gerichtsorganisation und -verwaltung

Kurz vor dem Berichtsjahr wurden die Bestimmungen des Bundesgerichtsreglements über die Geschäftsverteilung zwischen den Abteilungen neu formuliert. Sie sind im Berichtsjahr veröffentlicht worden. Am 22. Februar hat das Gericht das ebenfalls in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publizierte Reglement über die Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Bundesgerichts verabschiedet. Mit Beschluss vom 22. Februar hat es ferner das Pflichtenheft des Verwaltungsdirektors neu gefasst und die Amtsbezeichnung geändert; die Funktion heisst jetzt neu Generalsekretär. Am 5. Juli 1993 nahm das Gesamtgericht zum Postulat der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates, die 30 nebenamtlichen Richter bereits vor einer umfassenden Revision der Bundesrechtspflege durch eine Erhöhung der Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Bundesgerichts abzulösen, in ablehnendem Sinne Stellung. Für die interne Begleitung der Arbeit der mit der Totalrevision des Bundesrechtspflegegesetzes beauftragten Expertenkommission wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Noch im Berichtsjahr konnten die wesentlichen Massnahmen für eine Beschleunigung der Herausgabe der Amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide in die Wege geleitet werden. Über jene Vorkehren, die erst für den Band 121 in Kraft treten können, wird im kommenden Jahr entschieden. Damit kann die durchschnittliche Dauer von der Entscheidung bis zur Veröffentlichung der Urteile halbiert werden; in Extremfällen ist der Zeitgewinn bedeutend grösser. An den neuen Richtlinien für die Akkreditierung der Bundesgerichtsjournalisten ist intensiv gearbeitet worden. Sie werden aller Voraussicht nach im kommenden Jahr in Kraft gesetzt werden können. Im EDV-Bereich wurde das Projekt für die Informatisierung der Bibliothek in Angriff genommen; in Zusammenarbeit mit dem Betriebswissenschaftlichen Institut der ETH Zürich wurden die Projektleitungsstrukturen der neuen Projektphase angepasst. Durch das weitere Voranschreiten der Informatisierung konnte die manuelle Dokumentation zugunsten der Rechtsprechungsdatenbank BRADOC vollständig abgelöst werden.

Die persönlichen Mitarbeiter der Bundesrichter sind nun voll eingearbeitet. Ohne deren Einsatz hätte das Bundesgericht im Berichtsjahr weit weniger Fälle erledigen können. Die Rekrutierung fachlich ausgewiesener Kräfte erwies sich trotz der grossen Zahl von Stellensuchenden als schwierig. Zunehmend bewerben sich ganz junge Juristen ohne jede Erfahrung um eine Stelle am Bundesgericht; dieses ist indessen auf erfahrene Berufsleute angewiesen. Das Bundesgericht unterstützte ferner im Berichtsjahr die Bemühungen der zuständigen Behörden im Bewilligungsverfahren für die Erweiterung des Bundesgerichtsgebäudes. Am 3. Mai wurde die Rodungs- und am 17. September die Baubewilligung erteilt. Gegen beide Bewilligungen war am Ende des Berichtsjahres noch je eine Beschwerde hängig.

Schliesslich sei erwähnt, dass die Rechnung des Bundesgerichts im Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 31 629 397.10 Franken und Einnahmen von 8 410 151.75 Franken abgeschlossen hat. Bei den Gerichtsgebühren wurden die budgetierten Einnahmen von 4 Mio Franken mit effektiven 6 980 261.45 Franken wiederum weit übertroffen. Die Verluste für uneinbringliche Forderungen erhöhten sich infolge der schlechten Wirtschaftslage gegenüber dem Vorjahr von 4,19 auf 5,03 Prozent und betrugen 351 260.95 Franken. Im langjährigen Durchschnitt kann dieses Ergebnis noch als normal betrachtet werden.

B. RECHTSPRECHUNG

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle NAGRA setzte sich beim Bundesgericht ohne Erfolg gegen Änderungen des Nidwaldner Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch und des Bergregalgesetzes zur Wehr, nach denen im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb einer unterirdischen Lagerstätte für atomare Abfälle neu eine Konzessionspflicht vorgeschrieben wird. Nach der Auffassung des Bundesgerichts verstossen die neuen kantonalen Vorschriften nicht gegen den Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts, da sie sowohl mit dem Bundeszivilrecht als auch mit der Atomgesetzgebung des Bundes vereinbar sind, auf jeden Fall bei sachgerechter Auslegung (Urteil vom 30. August).

Im Kanton Genf wurde ein Gesetz erlassen, das die temporäre Expropriation der Nutzung missbräuchlich leergelassener Wohnungen und deren Zwangsvermietung gestattet. Das Bundesgericht erklärte, der Erlass verletze die Eigentumsgarantie, die Handels- und Gewerbefreiheit sowie den Vorrang des Bundesrechts nicht, denn es handle sich um sozialpolitisch motivierte, im überwiegenden öffentlichen Interesse stehende Eingriffe, die sich freilich nur bei notlageartigen Verhältnissen rechtfertigen liessen (Urteil vom 17. November). In einem anderen Genfer Fall, in welchem der Anspruch des Eigentümers auf Vollstreckung der Ausweisung von Hausbesetzern in Frage stand, stellte das Bundesgericht fest, die zuständige Behörde habe die Pflicht, ein Gerichtsurteil zu vollstrecken, das die Hausbesetzer zum Verlassen der Räume verpflichtete, und es sei willkürlich, wenn sie die Vollstreckung von einer Bedingung abhängig mache, die im Urteil nicht vorgesehen sei (BGE 119 Ia 28).

Zahlreich waren im Berichtsjahr die Beschwerden, mit denen gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK eine Verletzung des Anspruchs auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht gerügt wurde. In diesem Zusammenhang bezeichnete es das Bundesgericht als zulässig, dass der Richter, der die Strafsache materiell beurteilt hat, später über das Begehren um Haftentschädigung befindet (BGE 119 Ia 221). Sodann vertrat es die Ansicht, dass das Schiedsgericht, welches nach dem Walliser Arbeitsgesetz Strei-

tigkeiten aus dem Arbeitsvertrag zu beurteilen hat, hinsichtlich seiner Zusammensetzung, der Ernennung seiner Mitglieder und seiner Organisation den Anforderungen von Art. 6 Ziff. 1 EMRK entspreche; daran ändert der Umstand nichts, dass die Mitglieder vom Staatsrat ernannt werden (BGE 119 Ia 81). Den Entscheid, mit welchem der Staatsrat des Kantons Waadt aufgrund des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz einen Kino- und Theatersaal samt Nebenräumen unter Schutz gestellt hatte, hob das Bundesgericht in Gutheissung einer Beschwerde der Eigentümerin des Grundstücks auf. Es hielt dafür, der Entscheid betreffe zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK und diese Vorschrift sei verletzt, da die Eigentümerin des Grundstücks keine Gelegenheit gehabt habe, die Streitsache einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorzulegen (BGE 119 Ia 88). Aus gleicher Überlegung heraus bezeichnete das Bundesgericht eine kantonale Vorschrift, die für alle Nutzungspläne, d.h. auch für jene, mit deren Genehmigung dem Staat oder einem Dritten das Enteignungsrecht erteilt wird, eine gerichtliche Kontrolle ausschliesst, als unvereinbar mit Art. 6 Ziff. 1 EMRK (Urteil vom 30. Juni).

Das Bundesgericht erweiterte die Legitimation zur Erhebung einer Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 85 lit. a OG, indem es sie auch jenen Bürgern zuerkannte, die im Rahmen des kantonalen Rechts von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen und sich als Kandidaten an einer Volkswahl beteiligen, ohne im betreffenden Gemeinwesen selber stimmberechtigt zu sein (BGE 119 Ia 167).

Die Regierung des Kantons Graubünden erteilte im Oktober 1990 die Bewilligung zum Bau des Saison-Speicherkraftwerkes Curciusa-Spina. Sechs Schweizer Umweltschutzorganisationen erhoben dagegen beim Bundesgericht Beschwerde, mit der sie vor allem geltend machten, die Regierung habe die Anforderungen des Umweltschutzrechts des Bundes missachtet oder jedenfalls nur in ungenügendem Mass berücksichtigt. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde im Sinne der Erwägungen gut, hob die angefochtenen Regierungsbeschlüsse auf und wies die Sache zu neuem Entscheid an die kantonale Instanz zurück. Es erklärte, das Vorhaben könne realisiert werden, sofern die umweltschutzrechtlichen Anforderungen im weitesten Sinne gemäss den noch nachzuholenden Abklärungen erfüllt würden. Es handelt sich dabei um Abklärungen nach dem neuen Gewässerschutzgesetz, namentlich nach den Bestimmungen zur Sicherung angemessener Restwassermengen (BGE 119 Ib 254).

Die Kraftwerkgesellschaft, welcher der Stausee von Zeuzier gehört, stellte Forderungen gegen den Kanton Wallis, weil dieser mit dem Bau des Sondierstollens für einen allfälligen Rawil-Strassentunnel Schäden am Staudamm verursacht habe. Den Entscheid der Eidgenössischen Schätzungs-kommission, mit dem diese Forderungen abgewiesen worden waren, hob das Bundesgericht in Gutheissung einer Beschwerde der Gesellschaft auf. Es gelangte in Anwendung des eidgenössischen Enteignungsgesetzes und der Art. 679 ff. ZGB (Nachbarrecht) zum Schluss, der Kanton Wallis habe die Kraftwerkgesellschaft grundsätzlich für die Schäden zu entschädigen, die durch den Bau des Sondierstollens am Staudamm eingetreten seien (Urteil vom 3. Februar). In einem anderen Enteignungsfall ging es um eine Entschädigung für übermässige Immissionen im Sinne von Art. 684 ZGB, die von einer Nationalstrasse ausgingen und den Wert eines Bauernhofes beeinträchtigten. Der Kanton Freiburg hatte sich bereit erklärt, Massnahmen zu treffen, um das Gebäude besser gegen den Lärm zu isolieren. Die Eidgenössische Schätzungs-kommission lehnte die angebotene Sachleistung ab und sprach den Eigentümern des Bauernhofes als Entschädigung einen Geldbetrag zu. Auf Beschwerde des Kantons Freiburg hin hob das Bundesgericht den Entscheid der Schätzungs-kommission im wesentlichen auf

und bestimmte in einem Teilurteil, die Enteigneten seien grundsätzlich verpflichtet, eine Sachleistung in der Form von Verbesserungen der Isolation des Gebäudes als Entschädigung anzunehmen (Urteil vom 24. März).

Einem Grundeigentümer war aufgrund der Rechtslage von 1971 die Zusage gegeben worden, er könne sein Areal überbauen, und als das Land nach mehr als 15 Jahren in eine Schutzzone einbezogen wurde, stellte sich die Frage, ob aus Gründen des Vertrauensschutzes nach Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) wegen der Nichteinzonung Entschädigung geleistet werden müsse. Das Bundesgericht verneinte die Frage unter Hinweis auf den langen Zeitablauf und die seither erfolgten mehrfachen Änderungen des massgebenden Bundesrechts (BGE 119 Ib 138). Die Benützung eines Landstücks als Hängegleiterlandeplatz untersteht dann der Bewilligungspflicht nach Art. 22 bzw. 24 RPG, wenn sie organisiert und auf die Dauer ausgerichtet ist und deshalb erhebliche Auswirkungen auf die raumplanerische Nutzungsordnung und die vorhandene Infrastruktur hat (BGE 119 Ib 222). Ein kantonaler Richtplan mit der Festsetzung eines Standortes für eine Sonderverbrennungsanlage im Versorgungsplan kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde wegen Verletzung des Umweltschutzrechts des Bundes angefochten werden (Urteil vom 17. Juni).

Das in Art. 57 BV gewährleistete Petitionsrecht gilt nicht für bei einem Gericht angebrachte Petitionen, welche sich auf ein konkretes Gerichtsverfahren beziehen (BGE 119 Ia 53).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

Eine überdurchschnittliche Zunahme der Geschäfte war auf dem Gebiet des Fremdenpolizeirechts zu verzeichnen. Dies gibt Anlass, ausschliesslich über dieses Thema zu berichten. Der Rechtsschutz für Ausländer ist in den letzten Jahren vorerst durch die Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK und 1990 durch den Gesetzgeber mit der Revision des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, SR 142.20) ausgebaut worden (Art. 7 und 17 ANAG); für entsprechende Bewilligungsentscheide gilt der Ausschlussgrund von Art. 100 lit. b Ziff. 3 OG nicht. Die Geschäftslast im Bereich Ausländerrecht nahm aber unabhängig davon zu. So wurden im Berichtsjahr vermehrt Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Verfügungen über die Verlängerung der Ausschaffungshaft bzw. gegen Internierungsverfügungen erhoben. Ungewöhnlich häufig hatte sich das Bundesgericht sodann mit Fragen im Zusammenhang mit der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (Begrenzungsverordnung, BVO; SR 823.21) zu befassen.

Die Ausschaffungshaft darf dann angeordnet werden, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Ausländer sich der Ausschaffung (zwangsweiser Vollzug der Aus- oder Wegweisung) entziehen will, wenn also der Vollzug der Entfernungsmassnahme erheblich gefährdet erscheint. Dies ist bei unbescholtenen Asylbewerbern, deren Gesuch abgewiesen worden ist, in der Regel nicht der Fall. Demgegenüber ist beim straffällig gewordenen Asylbewerber eher anzunehmen, dass er sich auch behördlichen Anordnungen widersetzen, d.h. sich eben der Ausschaffung entziehen könnte. Die Umstände, welche diese Annahme rechtfertigen, müssen sich in den Grundzügen aus den Erwägungen der Haftverlängerungsverfügung bzw. aus Verweisen auf eindeutige Aktenstellen ergeben. Diese Anforderungen an die Haftverlängerungsverfügung sind insbesondere darum gerechtfertigt, weil das Bundesgericht innert kürzester Frist entscheiden muss und nicht als letzte Instanz nach Haftgründen erst noch suchen müssen (BGE 119 Ib 193). Bei der heutigen gesetzlichen Regelung

(maximale Haftdauer 30 Tage) ergeben sich kaum Probleme hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Massnahme und deren EMRK-Konformität. Bei der geplanten Neuregelung der Ausschaffungshaft (Haftdauer bis ein Jahr) würden sich diesbezüglich Fragen stellen.

Die Internierung kommt, anders als die Ausschaffungshaft, nicht nur dann zur Anwendung, wenn dem Vollzug einer Aus- oder Wegweisung tatsächliche Hindernisse (fehlende Reisepapiere oder Flugmöglichkeiten) entgegenstehen, sondern auch in Fällen, wo rechtliche Hindernisse den Vollzug verunmöglichen (insbesondere Grundsatz des Non-Refoulement). Eine ausländerrechtliche Inhaftierung ist nach Art. 5 Ziff. 1 lit. f EMRK dann zulässig, wenn ein Ausländer daran gehindert werden soll, illegal einzureisen, oder wenn er von einem schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist, d.h. die Aus- oder Wegweisung bzw. Landesverweisung angeordnet ist. Nach schweizerischem Recht ist für eine Internierung zusätzlich erforderlich, dass der Ausländer die Sicherheit des Landes oder die öffentliche Ordnung schwer gefährdet (Art. 14d ANAG). Diese Bedingung kann ein Ausländer erfüllen, ohne schwere Delikte begangen zu haben. Ein süchtiger Kleindealer, der sich auch nach Verurteilungen nach wie vor in der offenen Zürcher Drogenszene bewegt, trägt aktiv zu deren Funktionieren und damit zu den ausserordentlich schwerwiegenden Belästigungen der Bewohner des Zürcher Kreises 5 bei. Die schwere Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist auch den einzelnen Kleindelinquenten zuzurechnen, deren gehäuftes Auftreten gerade die spezifische Problematik des Kreises 5 ausmacht (BGE 119 Ib 202). Probleme können sich wegen der Internierungsdauer von bis zu zwei Jahren ergeben. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Behörden die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben, um tatsächliche Ausreiseschwierigkeiten innert nützlicher Frist zu beheben. Trifft dies nicht zu, ist die Aufrechterhaltung der Internierung im Lichte der EMRK nicht zulässig (BGE 119 Ib 202 und Urteil vom 14. Dezember). Heikel ist die Internierung darum auch in Fällen, wo das Ausreisehindernis voraussichtlich während unbestimmt langer Dauer besteht. Als unbefriedigend erweist sich, dass Internierungsverfügungen des Bundesamtes für Flüchtlinge gemäss Art. 20 Abs. 1^{bis} ANAG direkt beim Bundesgericht angefochten werden können, welches einzige richterliche Behörde ist. Hier wie auch in allen anderen Bereichen des Fremdenpolizeirechts, wo Bundesbehörden verfügen, wäre die Einsetzung einer auf Ausländerfragen spezialisierten Rekurskommission zu prüfen. Sollte im übrigen die Revision der Ausschaffungshaft im geplanten Sinne erfolgen, würden sich Fragen zur Abgrenzung zwischen Internierung und Ausschaffungshaft stellen.

In zahlreichen Fällen war darüber zu befinden, ob eine allfällige Aufenthaltsbewilligung für Asylbewerber, deren Asylgesuch seit mehr als vier Jahren hängig ist (Art. 17 Abs. 2 und 3 des Asylgesetzes, AsylG; SR 142.31), von der Unterstellung unter die Begrenzungsmaßnahmen, d.h. von der Anrechnung an die kantonalen Höchstzahlen gemäss Art. 13 lit. f BVO (Härtefall), auszunehmen wäre; dabei wurden letztlich vorwiegend asylrelevante Gründe geltend gemacht, welche für die Unterstellungsfrage nach Art. 13 lit. f BVO in der Regel nicht massgeblich sein können (BGE 119 Ib 33). Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Begrenzungsverordnung hat zur Folge, dass z.B. eigentliche asylrechtliche Härtefälle zu prüfen wären; dies macht eine Überprüfung der Eintretenspraxis notwendig. Auf eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde von abgewiesenen Asylbewerbern, welche bei den Bundesbehörden einen Härtefallentscheid erwirken wollten, war nicht einzutreten, weil die Bundesbehörden aus formellen Gründen schon die Erteilung einer Bewilligung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 und 3 AsylG selber ausschlossen (Urteil vom 30. April). Eine einschränkende Präzisierung hat das Bundesgericht für Fälle vorge-

nommen, wo die kantonale Behörde im Bewilligungsentscheid vorfrageweise die Unterstellungsfrage prüfte, ohne klar zu erkennen zu geben, dass sie die Erteilung der Bewilligung von der Beantwortung dieser Frage abhängig machte; auf eine entsprechende Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde nicht eingetreten (BGE 119 Ib 91). Die Wünschbarkeit einer Ausländer-Rekurskommission auf Bundesebene zeigt sich gerade auch im Bereiche der Begrenzungsverordnung.

III. Erste Zivilabteilung

Die Änderungen, welche die Mietrechtsrevision von 1990 mit sich gebracht hat, waren Gegenstand mehrerer veröffentlichter Urteile, mit denen die frühere Rechtsprechung zum neuen Mietrecht teilweise präzisiert wurde. Ein Thema dieser Entscheide war der Einfluss des neuen Mietrechts auf den Bereich der Gerichtsorganisation, die grundsätzlich der Rechtssetzungskompetenz der Kantone zugeordnet ist. Nach dem neuen Mietrecht hat ein Kanton, welcher das Ausweisungs- und das Anfechtungsverfahren verschiedenen Behörden zuweist, dafür zu sorgen, dass der Ausweisungsrichter in Fällen, in denen neben dem Ausweisungsbegehren eine ausserordentliche Kündigung angefochten ist, auch über ihre Gültigkeit entscheidet, und zwar mit unbeschränkter Prüfungspflicht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage. Kantonale Bestimmungen, welche - wie in den Kantonen Zürich und Waadt - die umfassende Kognitionsbefugnis der Ausweisungsbehörde einschränken, sind ungültig. Urteile über Ausweisungsbegehren, mit denen zugleich über eine ausserordentliche Kündigung entschieden worden ist, erwachsen zudem von Bundesrechts wegen in materielle Rechtskraft und können deshalb, falls die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, mit Berufung beim Bundesgericht angefochten werden (BGE 119 II 141 und 241). Im zweiten zitierten Urteil wurde überdies festgehalten, die Verrechnungserklärung des Mieters, die erst nach dem Wirksamwerden der Kündigung erfolgt ist, vermöge den Mietvertrag nicht wiederaufleben zu lassen. Nach neuem Mietrecht muss der Vermieter in der Regel einer Untervermietung durch den Mieter zustimmen. Er kann die Zustimmung aber namentlich dann verweigern, wenn die Bedingungen der Untermiete im Vergleich zu jenen der Hauptmiete missbräuchlich sind. Diese Voraussetzung war in einem Genfer Fall gegeben, in dem der Mieter einer unmöblierten Vierzimmerwohnung durch die Untervermietung von zwei möblierten Zimmern einen Gewinn von zwischen dreissig und vierzig Prozent erzielt hätte (Urteil vom 30. September). Geändert wurden auch die Bestimmungen hinsichtlich der Kündigung des Mietverhältnisses bei Zahlungsrückstand des Mieters. Diesbezüglich wurde klargestellt, dass der Vermieter den Ablauf der Zahlungsfrist abzuwarten hat, bevor er die Kündigung aussprechen darf. Eine während laufender Zahlungsfrist erfolgte Kündigung ist indessen nicht nichtig, sondern lediglich anfechtbar (BGE 119 II 147). Das Verfahren vor der mietrechtlichen Schlichtungsbehörde ist von Gesetzes wegen kostenlos. Unklar ist dagegen, ob in diesem Verfahren ein grundsätzlicher Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung besteht. Das wurde in einem Urteil vom 13. Oktober jedenfalls insoweit bejaht, als der Schlichtungsbehörde eigene Entscheidkompetenz zukommt.

Im Gebiet des Arbeitsrechts hatte sich das Bundesgericht ebenfalls mit dem Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Verfahrensrecht zu befassen. Nach der Regelung des Kantons Wallis ist gegen Urteile des in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten erstinstanzlich entscheidenden kantonalen Schiedsgerichts kein kantonales Rechtsmittel möglich. Diese Regelung verstösst in berufungsfähigen Streitsachen gegen Bundesrecht. Das Kantonsgericht Wallis wurde angewiesen, auf bei ihm gegen Urteile des Schiedsgerichts eingereichte Berufungen einzutreten (BGE 119 II 183).

Nach dem Gesetz hat diejenige Partei, welche das Arbeitsverhältnis missbräuchlich kündigt, der anderen Partei eine Entschädigung auszurichten, die vom Richter unter Würdigung der Umstände festgesetzt wird, jedoch den Betrag des sechsfachen Monatslohnes des Arbeitnehmers nicht übersteigen darf. Nach welchen Grundsätzen diese Entschädigung zu bemessen ist, wurde im Fall eines Arbeitnehmers dargelegt, dem hinsichtlich seiner Tätigkeit als Mitglied einer Betriebskommission vom Arbeitgeber ein Fehlverhalten vorgeworfen worden war (BGE 119 II 157).

Bei Tätigkeiten, welche dem Gebiet des Werkvertrages zugehören, kommt es immer wieder vor, dass Streit darüber entsteht, ob vom Unternehmer eine unentgeltliche Offerte gestellt worden ist oder es sich um entschädigungspflichtige Vorarbeiten handelt. Ist nichts anderes vereinbart, geht der Offertaufwand grundsätzlich zu Lasten des Unternehmers, selbst wenn ihm die Ausführung des Werkes nicht übertragen wird. Wer dagegen in Vertragsverhandlungen um den Abschluss eines Totalunternehmervertrages den Unternehmer ersucht, zur Kostenermittlung Projektstudien zu erstellen, die über herkömmliche Offertgrundlagen hinausgehen, hat dafür eine Entschädigung zu leisten. Er kann sich dieser Pflicht nicht mit der Begründung entziehen, die Globalofferte letztlich abgelehnt zu haben (BGE 119 II 40).

Das seit rund zehn Jahren mit Sitz in Lausanne bestehende Schiedsgericht für Sport hat die Aufgabe, als Appellationsinstanz über die Gültigkeit von Massnahmen zu befinden, die von Organen internationaler Sportverbände ausgesprochen worden sind. In einem Beschwerdeverfahren, in dem es um Sanktionen ging, die gegenüber einem Springreiter verhängt worden waren, hat das Bundesgericht entschieden, ein Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts könne einem Urteil eines staatlichen Gerichts gleichgestellt werden. Im gleichen Entscheid wurde zudem festgehalten, die Sperre für internationale Pferdesportprüfungen und der Entzug von Barpreisen, die ein professioneller Reiter gewonnen hat, stellen eigentliche statutarische Strafen dar, die einer richterlichen Kontrolle zugänglich seien (BGE 119 II 271).

Mehrere veröffentlichte Urteile betrafen schliesslich Fragen des allgemeinen Teils des Obligationenrechts. Von der Überlegung ausgehend, dass der Gläubiger im Fall der Begleichung einer Geldschuld durch einen Erfüllungsgehilfen wie die Post nicht schlechter gestellt werden darf als bei Barzahlung, hat das Bundesgericht entschieden, die Erfüllung erfolge nur dann rechtzeitig, wenn der entsprechende Auftrag an die Post so frühzeitig erteilt wird, dass der Zahlungsvorgang bei Ablauf der Zahlungsfrist abgeschlossen ist (BGE 119 II 232). Überschreitet der Vertreter seine Vertretungsmacht nicht nur, sondern missbraucht er sie, indem er namentlich ein Geschäft einzig im eigenen Interesse und zum Nachteil des Vertretenen abschliesst, so beurteilt sich der gute Glaube des vertragsschliessenden Dritten ausschliesslich nach Art. 3 Abs. 2 ZGB; das heisst der Dritte gilt als bösgläubig, wenn er bei der Aufmerksamkeit, wie sie von ihm nach den Umständen verlangt werden darf, nicht gutgläubig sein konnte (BGE 119 II 23). Wenn mit einem Vertrag über den Verkauf einer ärztlichen Praxis allgemein der Goodwill der Praxis veräussert wird, besteht keine Widerrechtlichkeit des Vertrages unter dem Gesichtspunkt des Persönlichkeitsschutzes der Patientinnen und Patienten. Soweit mit einem solchen Vertrag der die Praxis übernehmende Arzt zudem berechtigt wird, über die Patientenkartei zu verfügen, ist eine Vertragsnichtigkeit unter diesem Aspekt aufgrund der heutigen Gesetzgebung zu verneinen (BGE 119 II 222).

IV. Zweite Zivilabteilung

Der Herausgeberin einer Zeitschrift musste das Bundesgericht entgegenhalten, dass es dem Betroffenen trotz Veröffentlichung seiner Stellungnahme als Leserbrief unbenommen bleibt, auf Feststellung der Persönlichkeitsverletzung durch eine unwahre Pressemitteilung zu klagen (BGE 119 II 97). Mit Bezug auf Gegendarstellungen erkannte das Gericht, dass sich diese allein gegen die Aussage richten können, die den Betroffenen in seiner Persönlichkeit verletzt hat (BGE 119 II 104).

Das Namensrecht beschäftigte das Bundesgericht in mehreren Urteilen: Zu erwähnen ist der Fall der Abweisung des Begehrens eines Kindes unverheirateter Eltern, einen vom Gesetz nicht vorgesehenen Doppelnamen (Familiennamen des Vaters gefolgt von jenem der Mutter oder umgekehrt) führen zu dürfen (Urteil vom 3. März). Ebenfalls kein Erfolg beschieden war dem Begehren auf Eintragung des Vornamens Jonathan in der absurden und den Kindesinteressen daher abträglichen Schreibweise "Djonatan" (Urteil vom 8. Juli).

Einer unter Personen gleichen Geschlechts im Ausland geschlossenen Ehe versagte das Bundesgericht die Anerkennung, da solche Ehen gegen den schweizerischen Ordre public verstossen; daran änderte auch die vor dem Eheschluss vorgenommene Geschlechtsumwandlung des einen Partners nichts, weil der neue Personenstand zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der richterlichen Feststellung bedurft hätte (BGE 119 II 264). Aus dem Bereich des Scheidungsrechts sind folgende Fälle zu erwähnen: Wer im Verfahren um Erlass vorsorglicher Massnahmen während des Scheidungsprozesses über sein eigenes Einkommen und Vermögen keine Auskunft erteilt, dem dürfen Unterhaltsbeiträge verwehrt werden (BGE 119 II 193). Eine richterlich genehmigte Ehescheidungskonvention unterliegt ausschliesslich den Anfechtungsmöglichkeiten des kantonalen Prozessrechts, was das Rechtsmittel der Berufung ausschliesst (BGE 119 II 297). Kann der Gefahr des sexuellen Missbrauchs bei der Ausübung des Besuchsrechts durch den geschiedenen Vater weder durch Anordnung einer Aufsicht noch durch andere Massnahmen wirksam und dauerhaft begegnet werden, so hat der Scheidungsrichter das Besuchsrecht zu verweigern (BGE 119 II 201). Der Elternteil, dem das Kind zugeteilt ist, kann weder auf einzelne künftige Unterhaltsbeiträge noch auf den dem Kind gegenüber dem andern Teil zustehenden Unterhaltsanspruch als solchen verzichten (BGE 119 II 6).

Anlass zu mehreren Entscheiden gab sodann das Kindesrecht: Im Gegensatz zum früheren ist nach geltendem Recht die Adoption eines Kindes durch die Grosseltern zwar grundsätzlich zulässig, setzt jedoch eine besonders aufmerksame Prüfung des Adoptionsgesuchs voraus (BGE 119 II 1). Damit die einjährige Frist zur Vaterschaftsanfechtung durch den Ehemann beginnt, genügt es nicht, dass dieser bloss Zweifel an seiner Vaterschaft hat; er muss vielmehr über genügend gesicherte Fakten verfügen, welche ihm die Klageanhebung gestatten (BGE 119 II 110). Als zulässig erachtete das Bundesgericht die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber einem Vater, den eine langfristige Freiheitsstrafe daran hinderte, allen mit der Ausübung der elterlichen Gewalt verbundenen Verpflichtungen nachzukommen (BGE 119 II 9).

Im Erbrecht hatte sich das Bundesgericht mit dem seit 1. Januar 1988 bestehenden Anspruch des überlebenden Ehegatten auf Zuweisung des Eigentums an der im Nachlass befindlichen ehelichen Wohnung zu befassen; da dieser Anspruch dispositiver Natur ist, sind die Ehegatten frei, dem anderen Teil durch letztwillige Verfügung anstelle des Eigentums bloss ein Wohnrecht einzuräumen (Urteil vom 1. Juli).

In einem Fall aus dem Bereich des Immobiliarsachenrechts stand die Kognition des Grundbuchbeamten zur Beurteilung; das Bundesgericht erwog

namentlich, dass dieser den Vollzug richterlich angeordneter Eintragungen nur dann aus materiellrechtlichen Gründen verweigern darf, wenn es an den gesetzlichen Voraussetzungen des einzutragenden Rechts offensichtlich fehlt (BGE 119 II 16). Mit Bezug auf eine Klage auf endgültige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts gegenüber einer im Konkurs befindlichen Firma stellte das Bundesgericht klar, dass über den Bestand des Pfandrechts nicht in einem separaten Zivilprozess, sondern im Lastenbereinigungsverfahren zu entscheiden ist (Urteil vom 21. September). Die sachenrechtlichen Auswirkungen eines Finanzierungsleasingvertrags nahm das Bundesgericht zum Anlass für eingehende Erwägungen über die Merkmale dieser Vertragsart (BGE 119 II 236). Auf dem Gebiet des Versicherungsvertrags bejahte das Bundesgericht einen klagbaren Anspruch des Rechtsschutzversicherten auf Kostengutsprache vor Prozesseinleitung; gleichzeitig versagte es der Versicherung die Berufung auf eine Klausel, die das Recht der Leistungsverweigerung für von der Versicherung selbst als aussichtslos betrachtete Prozesse vorsah, da dieser Begriff nach objektiven Massstäben auszulegen ist (Urteil vom 1. Juli). Im Bereich des internationalen Privatrechts umschrieb das Bundesgericht die näheren Voraussetzungen des schweizerischen Scheidungsgerichtsstands. Da es im internationalen Verhältnis missbräuchlichen Wohnsitzverlegungen in besonderem Masse zu begegnen gilt, hob das Gericht hervor, dass die Begründung eines neuen Wohnsitzes nur bei deutlicher Kundgabe eines entsprechenden Willens anzuerkennen ist (BGE 119 II 64). Sodann vermag auch die Geltendmachung von Unterhaltsforderungen im Rahmen eines umfassenden Eheschutzbegehrens keine Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte nach Art. 18 des Lugano-Übereinkommens zu begründen (BGE 119 II 167). Schliesslich ist dieses Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Schweiz und Frankreich nur auf nach dem 1. Januar 1992 erhobene Klagen anwendbar (BGE 119 II 77).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Gleich zu Beginn des Berichtsjahres hat die Spar- und Leihkasse Thun, der Bankenstundung gewährt worden war, die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer beschäftigt. Im Konflikt zwischen dem Kommissär bzw. Sachwalter einerseits und der Liquidatorin andererseits wurde insbesondere entschieden, dass die Aufteilung der Funktionen zwingend ist, weil es Interessenkollisionen zu vermeiden gilt (BGE 119 III 37). Mit der angespannten Wirtschaftslage erklärt sich sodann die Zunahme von Rekursen im Zusammenhang mit der Verwertung von Liegenschaften, die indessen nur zu wenigen grundsätzlichen Entscheiden Anlass gegeben haben. So wurde entschieden, dass gestützt auf Art. 136^{bis} SchKG bloss die Aufhebung des Zuschlags und die Ansetzung einer neuen Steigerung verlangt werden kann, nicht aber der Zuschlag an einen anderen Bieter (BGE 119 III 74); und in einem Konkursverfahren wurde erkannt, dass die Voraussetzungen für die vorzeitige Verwertung einer Liegenschaft nicht gegeben waren (BGE 119 III 85).

Zum Einleitungsverfahren ist wie folgt geurteilt worden: Auch eine Steuerverwaltung kann grundsätzlich nicht davon befreit werden, ihre Betreibungsbegehren zu unterzeichnen (BGE 119 III 4). Wenn eine Aktiengesellschaft ihr Domizil bei einer anderen Aktiengesellschaft begründet, nimmt diese die Stellung eines Bevollmächtigten ein, wie ihn der am Betreibungsort nicht anwesende Schuldner bestimmen kann. Ist die Zustellung einer Betreibungsurkunde an einen gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG zuständigen Vertreter der Domizilhalterin erfolglos versucht worden, so darf die Betreibungsurkunde einem andern Angestellten des Betriebes ausgehändigt werden (BGE 119 III 57). Wer seinen

schweizerischen Wohnsitz aufgibt, kann an diesem ordentlichen Betreuungsort nicht mehr betrieben werden; für die Betreuung an einem schweizerischen Aufenthaltsort genügt die bloss zufällige Anwesenheit des Schuldners nicht (BGE 119 III 54). Die Kosten und die Parteientschädigung, welche dem Schuldner im Anerkennungsprozess auferlegt worden sind, werden nicht aus dem Erlös der laufenden Betreuung getilgt, vielmehr ist hiefür eine neue Betreuung anzuheben (BGE 119 III 63). Schliesslich ist bei der Beurteilung eines Begehrens um Löschung einer Betreuung erkannt worden, dass die Eintragungen im Betreibungsregister grundsätzlich nicht entfernt werden dürfen, weil das Register im Sinne von Art. 8 Abs. 3 SchKG bzw. Art. 9 ZGB beweist, dass die darin protokollierten Vorgänge stattgefunden haben (Urteil vom 4. Mai 1993).

Die folgenden Entscheide zu Art. 92/93 SchKG verdienen Erwähnung: Der Personenwagen und das Mobiliar eines Arztes, der wegen disziplinarischer und strafrechtlicher Sanktionen dauernd verhindert ist, dem Beruf nachzugehen, können gepfändet werden (BGE 119 III 11). Die Erwerbsausfallentschädigung infolge vorübergehender Arbeitsunfähigkeit ist als Ersatz-einkommen beschränkt pfändbar (BGE 119 III 15). Solange nicht das ausdrückliche Begehren auf Barauszahlung gestellt worden ist, bleibt die Freizügigkeitsleistung zugunsten eines Anspruchsberechtigten, der die Schweiz endgültig verlassen hat, unpfändbar gemäss Art. 92 Ziff. 13 SchKG und kann somit auch nicht mit Arrest belegt werden (BGE 119 III 18). Bei der Berechnung des Existenzminimums können die Kosten für die Privatschule der Kinder nicht und die Wohnkosten des Schuldners nur entsprechend seiner familiären Situation und den ortsüblichen Ansätzen berücksichtigt werden; in beiden Fällen ist dem Schuldner der zur Anpassung dieser Auslagen angemessene Zeitraum zuzugestehen (BGE 119 III 70).

In zwei Fällen waren die politischen Instanzen angesprochen: Die Behörden des Kantons Bern wurden daran erinnert, dass der Kanton, welcher die Organisation des Betreibungs- und Konkurswesens in personeller Hinsicht vernachlässigt, sich unter Umständen haftpflichtig macht (BGE 119 III 1 wie schon BGE 107 III 7 E. 3). Sodann liess die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer den Vorsteher des EJPD sowie das Sekretariat der Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte wissen, dass sie bei der Beurteilung eines Rekurses gemäss Art. 19 SchKG keine Möglichkeit gesehen hatte, der Schutzbestimmung von Art. 169 ZGB (Zustimmung des Ehegatten zu Rechtsgeschäften, die Rechte an den Wohnräumen der Familie beschränken) zum Durchbruch zu verhelfen, und dass allenfalls der Gesetzgeber tätig werden müsste. Abgesehen davon, dass die materiellrechtliche Frage nach dem Bestand des die betriebene Forderung sichernden Pfandrechtes erst nach Abschluss des Einleitungsverfahrens aufgeworfen worden war, warnämlich die Ehefrau des Schuldners mangels Legitimation im Betreibungsverfahren mit der Einrede ausgeschlossen, sie habe der Pfandbelastung des als Familienwohnung dienenden Miteigentumsanteils nicht ihre Zustimmung erteilt (Urteil vom 1. November 1993).

VI. Kassationshof

1. Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Bei der Bemessung der Strafe für eine von einem bedingt Entlassenen während der Probezeit verübte Tat hat der Richter zu berücksichtigen, dass die Ausfällung einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten gemäss Art. 38 Ziff. 4 Abs. 1 StGB zwingend zum Widerruf der bedingten Entlassung führt (BGE 119 IV 125). Die durch eine strafbare Handlung - im beurteilten Fall: durch illegale Abfallbeseitigung - erzielte Kostenersparnis ist ein gemäss Art. 58 StGB einzuziehender Vermögenswert (BGE 119 IV 10).

Wird über ein Bankkonto eine Vollmacht ausgestellt, so ist es anvertrautes Gut im Sinne des Veruntreuungstatbestandes (Art. 140 Ziff. 1 Abs. 2 StGB), und zwar unabhängig davon, ob der Saldo des Kontos aktiv oder passiv ist und ob der Kontoinhaber darüber noch verfügen kann (BGE 119 IV 127). Die Strafbarkeit des Tipnehmers (Art. 161 Ziff. 2 StGB, Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen) setzt voraus, dass ihm eine insiderrelevante Tatsache von einem Insider mitgeteilt worden ist; nicht erforderlich ist, dass der Tipgeber seinerseits wegen Insidermissbrauchs bestraft wird. Nicht nach Art. 161 Ziff. 2 StGB strafbar macht sich, wer zufällig in den Besitz von Insiderwissen gelangt ist oder aus unverfänglichen Mitteilungen oder Andeutungen die richtigen Schlüsse gezogen hat; ebensowenig, wer aus Mitteilungen von Personen, die sich nicht auf Insiderwissen, sondern auf eine Analyse des Börsengeschehens stützten, die richtigen Schlüsse gezogen hat (BGE 119 IV 38). Eine Entführung, die mehr als zehn Tage gedauert hat, erfüllt den qualifizierten Tatbestand von Art. 184 Abs. 4 StGB (in casu entführte ein algerischer Staatsangehöriger im Verlaufe des Scheidungsprozesses sein unter der Obhut der Mutter stehendes Kind in sein Heimatland, Urteil vom 3. September). Wer jedermann, unabhängig von dessen Alter, die Aufzeichnung unzüchtiger Aeusserungen oder Gespräche zugänglich macht, die unter die weiche Pornographie fallen, erfüllt sowohl den Tatbestand von Art. 204 aStGB als auch von Art. 197 StGB (BGE 119 IV 145). Den Grundtatbestand der sog. Geldwäscherei (Art. 305^{bis} Ziff. 1 StGB) erfüllt, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren; Handeln als Mitglied einer Verbrecherorganisation ist nicht erforderlich. Strafbar macht sich daher auch, wer Geld, das, wie er weiss, aus einem qualifizierten Betäubungsmitteldelikt, also aus einem Verbrechen, herrührt, in seiner Wohnung versteckt. Dadurch wird das "schmutzige" Geld zwar nicht "gewaschen", doch ist das Verstecken des Geldes geeignet, dessen Einziehung zu vereiteln; die Umschreibung des Tatbestandes in Art. 305^{bis} StGB geht über das hinaus, was gemeinhin unter Geldwäscherei (so der Randtitel) verstanden wird (BGE 119 IV 59). Nicht entscheidend ist, ob mit den Vermögenswerten weitere Straftaten begangen werden sollen, sondern nur, dass sie aus einem Verbrechen im Sinne von Art. 9 StGB herrühren. Wer jemanden als Treuhänder bei der Geldanlage berät und für ihn Drogengeld durch spezifische Transaktionen in den Finanz- oder Versicherungsbereich einspeist (in casu Stückelung, Zwischenschaltung von Dienstleistungsbetrieben, Verschieben einer Drittperson, Ueberweisung an gewerbsmässige Anleger), begeht eine Vereitelungshandlung im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB (Urteil vom 22. September).

2. Opferhilfegesetz (OHG)

Beim Bundesgericht sind zur Zeit mehrere Fälle hängig, in denen es um die Legitimation des Opfers respektive des Geschädigten zur eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde im Strafpunkt nach dem neuen, am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Recht (Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG respektive Art. 270 Abs. 1 BStP in der Fassung gemäss OHG) geht. Die Revision führt zu zahlreichen Auslegungsproblemen, die offensichtlich im Gesetzgebungsverfahren zu wenig beachtet wurden. Neben übergangsrechtlichen Problemen stellen sich unter anderem die Fragen, in welchem Verhältnis Art. 8 Abs. 1 lit. c OHG und Art. 270 Abs. 1 BStP zueinander stehen; wann sich der Entscheid im Sinne dieser Bestimmungen auf die Beurteilung der Zivilansprüche des Opfers bzw. der Zivilforderung des Geschädigten auswirken kann (was eine Voraussetzung für die Rechtsmittellegitimation im

Strafpunkt ist); ob und inwiefern die Legitimation davon abhängt, dass im Strafverfahren adhäsionsweise Zivilansprüche geltend gemacht worden sind (dazu Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG); ob das Opfer respektive der Geschädigte im Strafpunkt beispielsweise auch rügen kann, der Täter sei zu Unrecht bloss wegen einfacher statt wegen qualifizierter Widerhandlung verurteilt worden etc.

Art. 8 Abs. 1 Satz 1 OHG schreibt dem Grundsatz nach ein Recht des Opfers auf Beteiligung am Strafverfahren vor. Die Kantone haben die Form dieser Beteiligung näher zu regeln. Das Bundesgericht hat bisher offengelassen, ob das Opfer gemäss OHG das Recht habe, sich zu allen strafrechtlichen Fragen zu äussern, die Gegenstand eines kantonalen Rechtsmittelverfahrens bilden (BGE 119 IV 168).

3. Andere Rechtsgebiete

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Angehörigen der Religionsgemeinschaft der Sikhs wird durch die in Art. 3b Abs. 3 VRV festgelegte Pflicht, einen Schutzhelm zu tragen, nicht beeinträchtigt (Urteil vom 27. Mai). Eine Verurteilung wegen fahrlässigen Fahrens in angetrunkenem Zustand wurde bestätigt, da der Fahrzeuglenker, obschon zwei von ihm selber privat durchgeführte Atemlufttests Werte von lediglich 0,55 bzw. 0,5 Promille ergeben hatten, bei der nach den konkreten Umständen gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können, dass die rechtlich relevante Blutalkoholkonzentration in Tat und Wahrheit über 0,8 Promillen lag (Urteil vom 10. November).

Bei einem Heroingemisch ist ein schwerer Fall unter dem Gesichtspunkt der Menge (Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG) erst dann gegeben, wenn es mindestens 12 g Drogenwirkstoff (Heroin-Hydrochlorid) enthält (BGE 119 IV 180). Die Gefahren für die Gesundheit, die sich aus der Verwendung bestimmter Streckmittel oder aus der übermässigen Streckung ergeben können, werden nicht von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG erfasst.

VII. Anklagekammer

Das Justizdepartement bzw. der Regierungsrat des Kantons Jura widersetzte sich dem Ersuchen der Polizeidirektion des Kantons Bern, einen wegen Sachbeschädigung rechtskräftig Verurteilten den Berner Behörden zum Vollzug der Strafe zuzuführen. Den Kantonen obliegt in der Anwendung von Bundesstrafrecht eine umfassende Rechtshilfepflicht, die nur zwei Ausnahmen kennt, indem die (interkantonale) Auslieferung für politische und Presse-Delikte verweigert werden kann (Art. 352 Abs. 2 StGB). Das bedeutet indessen nicht, dass das politische Delikt als solches privilegiert behandelt würde oder gar straflos bliebe: Wird die Zuführung nämlich verweigert, so hat der ersuchte Kanton den Beschuldigten vor seine eigenen Gerichte zu stellen. Das eigene Recht eines Kantons auf Verweigerung der Zuführung bildet somit das Korrelat des Rechts des Beschuldigten auf Beurteilung durch einen unparteiischen Richter (Art. 58 BV). Die in Frage stehende Tat kann weder als absolut- noch als relativ-politisches Delikt qualifiziert werden; sie ist vielmehr zu den übrigen politisch motivierten Delikten zu zählen, welche insbesondere im Bereich der internationalen Rechtshilfe nicht als politische Delikte gelten. Da indessen bei der interkantonalen Rechtshilfe schon der Verfassungsgeber (Art. 67 BV) in bezug auf die Annahme eines politischen Delikts keine hohen Anforderungen stellen wollte und es letztlich um die Anwendung desselben schweizerischen Strafrechts geht, ist der Begriff des politischen Delikts in diesem Bereich weit zu fassen und damit der politische Charakter der Tat zu bejahen. Liegt bereits ein rechtskräftiges Urteil vor, so stehen der sich aus der Bundesverfassung und der EMRK ergebende

Grundsatz "ne bis in idem" bzw. die materielle Rechtskraft jedoch einer neuen Beurteilung durch den ersuchten Kanton entgegen. Ist das rechtskräftige Urteil daher ohne Verletzung von grundlegenden Verfahrensbestimmungen zustande gekommen, so hat der ersuchte Kanton nur die Möglichkeit, entweder das rechtskräftige Urteil selber zu vollziehen oder den Verurteilten dem ersuchenden Kanton zuzuführen; denn es gilt der Grundsatz "aut dedere aut punire" (BGE 118 IV 371).

In einem weiteren Urteil betreffend die interkantonale Rechtshilfe bestätigte die Anklagekammer ihre langjährige Praxis, wonach die interkantonale um Rechtshilfe ersuchte Behörde die materielle Zulässigkeit der prozessualen Vorkehr, um die sie ersucht wird, nicht zu prüfen hat; sie hat sich vielmehr darauf zu beschränken, diese unter Beachtung der Regeln ihres eigenen Verfahrensrechts zu treffen (BGE 119 IV 86).

Für das Untersuchungsverfahren der Besonderen Steuerkontrollorgane (Besko), die gestützt auf Art. 139 BdBSt auf Ersuchen eines Kantons und Weisung des Vorstehers des Eidg. Finanzdepartements schwere Steuerwiderhandlungen untersuchen, ist der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör gesetzlich lückenhaft geregelt und damit nur ungenügend gewährleistet. Der BGE 119 Ib 12 zugrunde liegende Fall bot Gelegenheit, die sich für dieses Verfahren direkt aus Art. 4 BV bzw. Art. 6 EMRK ergebenden - und damit auch für andere Verwaltungsstrafverfahren geltenden - Teilaspekte des Anspruchs auf rechtliches Gehör grundsätzlich darzustellen. Der Umfang der Unterrichtung des Beschuldigten über die ihm zur Last gelegten Taten und die anwendbaren Gesetzesbestimmungen richtet sich dabei nach dem jeweiligen Verfahrensstadium; es besteht kein umfassendes Recht auf Akteneinsicht vor Abschluss der Untersuchung; die Akteneinsicht kann u.a. unter Berufung auf das Steuergeheimnis verweigert werden. Es ist zu betonen, dass dem Schlussbericht der Besko nicht die Bedeutung eines Schlussprotokolls im Sinne von Art. 61 VStrR zukommt.

Das Bankgeheimnis verleiht keinen (absoluten) Anspruch auf Verweigerung der Aussage und der Herausgabe von Akten gegenüber den Untersuchungsbehörden. Die im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens durch die Eidg. Steuerverwaltung als Untersuchungsbehörde verlangten Auskünfte können nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigert werden; denn letzteres geht weniger weit als das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis der Ärzte, Anwälte und Geistlichen. In bezug auf zu beschlagnehmende Papiere steht es der (an das Amtsgeheimnis gebundenen) Untersuchungsbehörde und nicht der betroffenen Bank zu, die (möglicherweise) zum Beweis geeigneten Dokumente zu bezeichnen. Zwischen der Bank, die als Grossistin im Sinne des Warenumsatzsteuerbeschlusses Edelmetalle verkauft, und dem Käufer besteht keine eigentliche spezifische bankengeschäftliche Beziehung, sondern eine einfache Geschäftsbeziehung, für die das Bankgeheimnis nicht angerufen werden kann (BGE 119 IV 175).

Für strafbare Handlungen, die durch das Mittel von Radio und Fernsehen begangen werden, gilt grundsätzlich der Ort des Sendestudios, von wo die Sendung ausgestrahlt bzw. wo über die Ausstrahlung des Beitrages entschieden wird, (und nicht etwa das gesamte Sendegebiet) als Ausführungs-ort (Urteil vom 16. September).

Auch wenn der Auslieferungshaftbefehl nicht wirksam ist, solange sich der Verfolgte in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, ist dieser grundsätzlich innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung mit Beschwerde bei der Anklagekammer des Bundesgerichts anzufechten (BGE 119 Ib 74; Änderung der Rechtsprechung).

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache	Erledigungen 1992	Übertrag von 1992	Ein-gang 1993	Total an-hängig	Er-ledigt 1993	Über-trag auf 1994	Abschreibungen	Ausgang des Verfahrens Nicht-eintreten	Gut-heisung	Rück-wei-sung	Fest-stel-lung	Über-wei-sung	Mittl. Prozess Dauer Tage	Mittl. Redakt. Dauer Tage
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1. Staatsrechtliche Klagen	3	0	3	3	1	2	0	0	0	0	0	0	148	35
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte	2065	923	2249	3172	2102	1070	212	627	205	0	0	2	171	35
3. Übrige staatsr. Beschwerden	64	29	48	77	53	24	5	9	4	0	0	0	240	44
4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	39	7	64	71	59	12	1	34	2	0	0	0	71	13
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN														
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	70	25	25	50	18	32	8	4	0	0	0	0	463	18
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	835	638	901	1539	928	611	170	150	132	0	0	1	257	28
3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	18	5	18	23	18	5	1	7	1	0	0	0	102	15
III. ZIVILSACHEN														
1. Direkte Prozesse	13	29	18	47	17	30	5	6	1	0	0	0	636	27
2. Berufungen	641	263	696	959	618	342	39	128	92	2	0	0	156	46
3. Nichtigkeitsbeschwerden	10	6	10	16	10	6	0	4	0	0	0	0	207	28
4. Andere Zivilrechtsmittel	17	3	14	17	13	4	1	5	2	0	0	0	84	23
IV. STRAFRECHTSPFLEGE														
1. Nichtigkeitsbeschwerden	750	208	732	940	750	190	224	147	83	6	0	0	104	16
2. Revisionsbegehren, usw.	78	1	27	78	16	2	3	9	1	0	0	0	80	8
3. Anklagekammer	0	8	67	75	69	6	9	6	21	0	0	0	24	3
4. Bundesstaftafgericht	0	0	1	1	1	0	1	0	0	0	0	0	120	1
5. Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN														
1. Beschwerden und Rekurse	195	26	305	331	315	16	4	129	26	0	0	0	19	8
2. Revisions- und Erläuterungs-gesuche	3	3	9	12	11	1	1	6	3	0	0	0	38	8
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT														
	1	1	1	2	2	0	0	0	2	0	0	0	52	1
TOTAL	4810	2175	5178	7353	5001	2352	685	1271	573	8	0	3	-	-

1) Sprache des Urteils: - Deutsch: 60,4%

2) Davon sistiert: 211

- Französisch: 30,5%

- Italienisch: 9,1%

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache	Art der Erledigung										Total	7 Richter	5 Richter	3 Richter	Sitzung	Total	Vereinfachtes Verfahren in Dreierbesetzung	Präsidential- verfahren
	Zirkulationsweg					Total												
	3 Richter	5 Richter	7 Richter	7 Richter	3 Richter	3 Richter	5 Richter	7 Richter	7 Richter	3 Richter								
I. STAATSRRECHTLICHE STREITIGKEITEN																		
1. Staatsrechtliche Klagen	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	511	103	6	6	620	3	3	62	8	73	1254	155	155	3	18	18	3	3
3. Übrige staät. Beschwerden	12	13	1	1	26	0	0	1	5	6	18	3	3	18	18	3	3	3
4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	1	0	0	5	0	0	0	0	0	52	2	2	52	52	2	2	2
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN																		
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	3	0	0	0	3	1	1	3	0	4	362	8	8	362	362	8	8	8
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	278	109	3	3	390	1	1	56	0	57	119	119	119	57	57	119	119	119
3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	0	0	0	4	0	0	0	0	0	13	1	1	13	13	1	1	1
III. ZIVILSACHEN																		
1. Direkte Prozesse	3	0	0	0	3	1	1	2	0	3	6	5	5	3	3	6	5	5
2. Berufungen	144	125	0	0	269	0	0	24	0	24	301	24	24	301	301	24	24	24
3. Nichtigkeitsbeschwerden	1	3	0	0	4	0	0	0	0	0	6	0	0	6	6	0	0	0
4. Andere Zivilrechtsmittel	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5. Revisionsbegehren, usw.	2	1	0	0	3	0	0	0	0	0	9	1	1	9	9	1	1	1
IV. STRAFRECHTSPFLEGE																		
1. Nichtigkeitsbeschwerden	202	59	0	0	261	8	8	36	0	44	233	212	212	44	44	233	212	212
2. Revisionsbegehren, usw.	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	12	3	3	12	12	3	3	3
3. Anklagekammer	52	0	0	0	52	0	0	0	0	0	15	2	2	15	15	2	2	2
4. Bundesstrafgericht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
5. Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURS- WESEN																		
1. Beschwerden und Rekurse	30	0	0	0	30	0	0	0	0	0	281	4	4	281	281	4	4	4
2. Revisions- und Erläuterungs- gesuche	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	9	0	0	9	9	0	0	0
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT																		
1. Freiwillige Gerichtsbarkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	0	0	0	0	0
TOTAL	1250	414	10	10	1674	14	14	184	13	211	2574	542	542	211	211	2574	542	542

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST 1993 (Zahlen 1992 in Klammern)

	Übertrag von 1992	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Übertrag auf 1994 (von 1993)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	959 (1034) - 7.2%	2364 (2096) + 12.5%	3323 (3130) + 6.1%	2215 (2171) + 2.0%	1108 (959) + 15.5%
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	668 (723) - 7.6%	944 (868) + 8.5%	1612 (1591) + 1.3%	964 (923) + 4.5%	648 (668) - 3.0%
Zivilsachen	301 (319) - 5.6%	738 (663) + 11.3%	1039 (982) + 5.8%	658 (681) - 3.7%	381 (301) + 26.5%
Strafrechtspflege	217 (238) - 8.8%	817 (815) 0.0%	1034 (1053) - 1.8%	836 (836) 0.0%	198 (217) - 8.7%
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen	29 (6) 0.0%	314 (221) + 42.0%	343 (227) + 51.1%	326 (198) + 64.6%	17 (29) - 41.3%
Freiwillige Gerichtsbarkeit	1 (0) -.-	1 (2) -.-	2 (2) -.-	2 (1) -.-	0 (1) -.-
TOTAL	2175 (2320) - 6.2%	5178 (4665) + 11.0%	7353 (6985) + 5.0%	5001 (4810) + 4.0%	2352 (2175) + 8.0%
TOTAL 1970	532	1932	2464	1715	794
ZUNAHME 1970/1993	1643 = + 309.0%	3246 = + 168.0%	4889 = + 198.4%	3286 = + 191.6%	1558 = + 196.2%

III. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Übertrag von 1992	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Übertrag auf 1994
I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	2	2	1	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	349	732	1081	754	327
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	23	35	58	41	17
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	0	2	0	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	241	351	592	336	256
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	13	32	45	32	13
	628	1152	1780	1164	616
II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	1	1	0	1
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	323	481	804	384	420
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	22	25	47	17	30
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	336	382	718	416	302
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	0	21	21	19	2
- Zivilrechtliche Direktprozesse	10	3	13	7	6
	691	913	1604	843	761
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	12	11	23	3	20
- Berufungen	168	461	629	372	257
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	5	5	10	5	5
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	84	343	427	286	141
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	6	13	19	12	7
- Verwaltungsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	3	19	22	14	8
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	3	16	19	14	5
	281	868	1149	706	443
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	7	4	11	7	4
- Berufungen	95	234	329	246	83
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	1	5	6	5	1
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	124	538	662	534	128
- Übrige staatsrechtliche Beschwerden	0	0	0	0	0
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	1	0
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	9	19	28	25	3
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	26	305	331	315	16
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	3	34	37	34	3
	266	1139	1405	1167	238
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Nichtigkeitsbeschwerden	208	732	940	750	190
- Staatsrechtliche Beschwerden	42	155	197	144	53
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	49	131	180	137	43
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	1	19	20	18	2
	300	1037	1337	1049	288
ANKLAGEKAMMER					
	8	67	75	69	6
BUNDESSTRAFGERICHT					
	0	1	1	1	0
AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF					
	0	0	0	0	0
FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT					
	1	1	2	2	0
GESAMTTOTAL	2175	5178	7353	5001	2352

IV. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Klagen	Staats- rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	0	118	0	4	1	123
Persönliche Freiheit	0	53	0	2	1	56
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsausserungsfreiheit, Pressefreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kultusfreiheit	0	9	0	1	1	11
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	0	49	1	139	1	190
Staatshaftung	0	2	13	5	2	22
Politische Rechte	0	45	0	2	1	48
Beamtenrecht	0	34	0	21	5	60
Gemeindeautonomie	0	20	0	0	1	21
Andere Grundrechte (inkl. derogatorische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, soweit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	0	9	0	0	0	9
Eigentumsgarantie	0	11	0	1	0	12
Stiftungsaufsicht	0	0	0	2	0	2
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	5	0	5
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	12	1	21	2	36
Zivilstandsregister	0	0	0	2	0	2
Grundbuch	0	0	0	6	1	7
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	0	6	0	6
Marken- und Patentregister	0	0	0	3	0	3
Zivilprozess	0	287	0	0	10	297
Strafprozess	0	362	0	0	18	380
Verwaltungsverfahren	0	13	1	11	2	27
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des verfassungsmässigen Richters	0	29	0	0	2	31
Zwangsvollstreckung	0	11	0	0	0	11
Schiedsgerichtsbarkeit	0	15	0	0	1	16
Auslieferung	0	1	0	22	0	23
Internationale Rechtshilfe	0	1	0	82	0	83
Kantonales Straf- und Verwaltungsstrafrecht	0	1	0	1	0	2
Primarschule	0	1	0	0	0	1
Mittelschule	0	5	0	0	0	5
Hochschule	0	6	0	0	0	6
Berufsbildung	0	2	0	2	1	5
Filmwesen	0	0	0	0	0	0
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutz	0	1	0	4	0	5
Tierschutz	0	0	0	3	0	3
Uebertrag	0	1097	16	345	50	1508

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats. rechtl. Klagen	Staats. rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb. usw.	Revisionen	Total
Uebertrag	0	1097	16	345	50	1508
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	0	0	2	0	2
Zivilschutz	0	1	0	4	0	5
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	1	0	1
Subventionen	0	6	0	1	0	7
Zölle	0	0	0	4	0	4
Direkte Steuern	0	43	0	80	5	128
Stempelabgaben	0	0	0	2	0	2
Warenumsatzsteuer	0	0	0	38	4	42
Verrechnungssteuer	0	0	0	5	1	6
Militärpflichtersatz	0	0	0	5	0	5
Doppelbesteuerung	0	17	0	0	0	17
Andere Abgaben	0	51	0	4	2	57
Abgabefreiheit und Abgabeerlass	0	1	0	1	0	2
Raumplanung	0	98	0	71	11	180
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	15	0	2	1	18
Baurecht	1	91	0	11	1	104
Enteignung (Expropriation)	0	10	0	82	0	92
Energie	0	1	0	1	0	2
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	0	11	0	124	0	135
Eisenbahn	0	6	0	3	1	10
Luftfahrt	0	0	0	3	0	3
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	0	0	2	10	0	12
Medizinalberufe	0	6	0	0	0	6
Umweltschutz, Gewässerschutz	0	1	0	28	0	29
Krankheitsbekämpfung	0	0	0	0	0	0
Lebensmittelpolizei	0	0	0	0	0	0
Arbeitsgesetzgebung	0	0	0	4	0	4
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	0	11	0	4	1	16
Familienzulagen	0	3	0	0	0	3
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	0	6	0	3	0	9
Handels- und Gewerbefreiheit	0	18	0	1	0	19
Freie Berufe	0	36	0	1	0	37
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	4	0	11	0	15
Forstwesen	0	0	0	25	0	25
Jagd und Fischerei	0	1	0	0	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	0	0	0	0	0
Banken und Anlagefonds	0	0	0	2	0	2
Privatversicherungen	0	0	0	5	0	5
Aussenhandel	0	0	0	0	0	0
Total	1	1534	18	883	77	2513

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beruf- funktionen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	15	0	6	0	0	21
Namensrecht	0	4	0	2	0	0	6
Vereine	0	1	0	0	0	0	1
Stiftungen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fälle	0	0	0	0	0	0	0
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	1	0	0	0	0	1
Ehescheidung und Ehetrennung	0	83	4	79	0	3	169
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	0	4	0	6	0	1	11
Kindesverhältnis	0	10	0	9	2	0	21
Vormundschaft	1	17	0	14	0	0	32
andere Fälle	0	12	0	5	0	0	17
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	1	4	0	1	0	1	7
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	4	1	8	0	0	13
Teilung	0	10	1	10	0	0	21
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	1	27	0	11	0	0	39
Dienstbarkeiten	0	10	0	5	0	0	15
Grundpfand und Fahrnispfand	2	7	0	10	0	0	19
Besitz und Grundbuch	0	6	0	4	5	0	15
andere Fälle	0	5	0	3	0	0	8
Bäuerlicher Grundbesitz	0	0	0	0	0	0	0
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	0
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	55	0	7	0	0	62
Miete und Pacht	0	60	1	14	0	0	75
Arbeitsvertrag	0	65	0	15	0	0	80
Werkvertrag	0	44	0	4	0	0	48
Auftrag und übrige Verträge	0	65	2	3	0	0	70
Gesellschaftsrecht	0	16	1	0	1	0	18
Wertpapierrecht	0	2	0	2	1	0	5
Haftpflichtrecht	0	16	0	4	0	0	20
übriges Obligationenrecht	2	40	0	5	1	0	48
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT							
	0	11	0	6	0	0	17
Uebertrag	7	594	10	233	10	5	859

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beru- fun gen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
Uebertrag	7	594	10	233	10	5	859
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES OBLIGATIONENRECHTS	1	0	0	0	0	0	1
IMMATERIALGÜTERRECH							
Marken und Muster	0	4	0	1	1	0	6
Erfindungspatente	0	0	0	0	0	0	0
Urheberrecht	0	6	0	2	0	0	8
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	0	0	0	0	0	0
KARTELLRECHT	0	1	0	0	0	0	1
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	0	11	0	237	0	8	256
UEBRIGES ZIVILRECHT	0	2	0	0	1	0	3
STAATSHAFTUNG	9	0	0	0	0	0	9
Total	17	618	10	473	12	13	1143

C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Beschwerden und Rekurse n. Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Kon- kurswesen	313	2	11	326
Sanierungen	0	0	0	0
Gläubigerversammlung	0	0	0	0
Total	313	2	11	326

D. Anklagekammer	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	26	0	26
Bundesstrafprozess	7	1	8
Verwaltungsstrafrecht	20	0	20
Internationale Rechtshilfe	15	0	15
Andere Fälle	0	0	0
Total	68	1	69

E. Strafrecht	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	55	0	0	0	55
bedingter Strafvollzug	38	0	1	0	39
Massnahmen	20	0	0	0	20
Jugendliche und junge Erwachsene	0	0	1	0	1
übrige Fragen	27	0	0	1	28
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	96	0	0	0	96
vermögensdelikte	98	0	0	0	98
Ehrverletzungen	32	0	0	3	35
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	10	0	0	0	10
Sittlichkeitsdelikte	17	0	0	0	17
Urkundendelikte	16	0	0	0	16
Andere Delikte	89	0	0	4	93
Strafbestimmungen des SVG	126	0	0	0	126
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	65	0	0	0	65
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	43	0	0	3	46
Verwaltungsstrafrecht	4	0	1	0	5
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	1	111	0	3	115
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	0	22	1	0	23
Andere Fragen	9	11	0	1	21
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	17	0	17
Andere Fragen	4	4	12	1	21
Total	750	148	33	16	947
		Bundesstrafprozesse	Gesuche	Total	
F. Bundesstrafgericht	1		0	1	
		Nichtigkeitsbeschwerden	Revisionen usw.	Total	
G. Ausserordentlicher Kassationshof	0		0	0	
			Gesuche	Total	
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit			2	2	

V. EIDGENÖSSISCHE SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Schätzungskreise	1. ZAHL DER GESCHÄFTE												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Uebertrag von 1992.....	18	7	9	9	9	15	12	16	12	27	4	1	29
Eingang 1993.....	3	3	2	2	2	4	-	2	3	2	-	-	6
Erledigt 1993.....	-	4	5	3	2	4	1	1	3	5	3	-	8
Uebertrag auf 1994.....	21	6	6	8	9	15	11	17	12	24	1	1	27

2. ART DER AM 31. DEZEMBER 1993 HÄNGIGEN GESCHÄFTE

Eisenbahnen.....	5	1	-	3	3	14	7	10	9	16	1	1	9
Elektrische Leitungen.....	-	1	1	-	1	-	-	-	1	-	-	-	1
Nationalstrassen.....	1	4	3	3	5	-	4	7	2	7	-	-	12
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Kraftwerke.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landeplätze.....	14	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Lagerung radioaktiver Abfälle.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-